



Ortsrecht der Stadt Burgau

Satzung für die Kindertageseinrichtungen
der Stadt Burgau

Inkrafttreten: 27.08.2009



**Satzung
für die Kindertageseinrichtungen
der Stadt Burgau
(Kindertageseinrichtungen-Satzung)**

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Burgau
folgende Satzung:

**ERSTER TEIL:
Allgemeines**

**§ 1
Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung**

- 1) Die Stadt Burgau betreibt ihre Kindertageseinrichtungen als eine öffentliche Einrichtung. Ihr Besuch ist freiwillig.
- 2) Die Kindertageseinrichtungen sind:
 - a) Die Kinderkrippe im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Kinderbildungs- und –betreuungsgesetzes (BayKiBiG) für Kinder überwiegend mit einem Lebensalter ab einem Jahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres.
 - b) Der Städtische Kindergarten an der Kapuzinerstraße und der Kindergarten „Purzelbaum“ im Stadtteil Unterknöringen „Am Gässle“ für Kinder überwiegend im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Nr. 2 BayKiBiG.
- 3) Die Kindertageseinrichtungen dienen der Betreuung, Bildung und Erziehung der dort aufgenommenen Kinder und werden ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben.

§ 2

Personal

- 1) Die Stadt Burgau stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb ihrer Kindertageseinrichtung notwendige Personal.
- 2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder muss durch geeignetes und ausreichendes pädagogisches Personal gesichert sein.

§ 3

Elternbeirat

- 1) Für jede Kindertageseinrichtung ist (jeweils) ein Elternbeirat zu bilden.
- 2) Aufgaben und Befugnisse des Elternbeirats ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

ZWEITER TEIL:

Aufnahme in die Kindertageseinrichtung

§ 4

Anmeldung; Betreuungsvereinbarung

- 1) Die Aufnahme setzt die Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten in der Kindertageseinrichtung voraus. Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu machen; Änderungen – insbesondere beim Personensorgerecht – sind unverzüglich mitzuteilen. Der Antrag ist auf dem von der Stadt Burgau bereit gestellten Formular vorzunehmen. Die jährlichen Anmeldetermine werden rechtzeitig in der Günzburger Zeitung bekannt gegeben.
- 2) Bei der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten in einer Betreuungsvereinbarung mit der Stadt Burgau Buchungszeiten für das Betreuungsjahr festzulegen. Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Sie umfassen innerhalb der von der Stadt Burgau festgelegten Öffnungszeiten (§ 9) jedenfalls die Kernzeit (§ 9 Abs. 1) sowie die weiteren (von den Personensorgeberechtigten festgelegten) Nutzungszeiten (Betreuungszeiten). Um die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherstellen zu können, werden für die Kindertageseinrichtung dabei Mindestbuchungszeiten festgelegt (§ 10).
- 3) Die Änderung der Buchungszeiten ist nur in begründeten Ausnahmen jeweils zum Monatsanfang unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zulässig und bedarf einer neuen schriftlichen Vereinbarung.

§ 5

Aufnahme

- 1) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Stadt Burgau im Benehmen mit der Leitung der Kindertageseinrichtung. Die Stadt Burgau teilt die Entscheidung den Personensorgeberechtigten mit.
- 2) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, so wird die Auswahl der Burgauer Kinder nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
 - Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden;
 - Kinder, deren Väter oder Mütter alleinerziehend und berufstätig sind;
 - Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden;
 - Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung bedürfen.Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.
- 3) Es werden nur Kinder aufgenommen, die ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Burgau haben. Soweit und solange weitere freie Plätze verfügbar sind, können in der Kindertageseinrichtung (Städtischer Kindergarten / Kinderkrippe) im Städtischen Kindergarten 3 auswärtige Kinder und im Kindergarten „Purzelbaum“ 1 auswärtiges Kind aufgenommen werden. Die Aufnahme setzt die Finanzierungszusage durch die Aufenthaltsgemeinde voraus. Die Aufnahme beschränkt sich auf das jeweilige Betreuungsjahr. Sie kann widerrufen werden, wenn der Platz für ein Kind aus der Stadt Burgau benötigt wird; die betroffenen Personensorgeberechtigten sowie deren Aufenthaltsgemeinde sollen vorab gehört werden.
- 4) Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht entschuldigt, kann der Platz im nächsten Monat nach Maßgabe des Absatzes 6 anderweitig vergeben werden. Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.
- 5) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe, innerhalb derselben Dringlichkeitsstufe nach dem Zeitpunkt der Antragstellung.

DRITTER TEIL: Abmeldung und Ausschluss

§ 6 Abmeldung; Ausscheiden

- 1) Das Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten.
- 2) Die Abmeldung ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zulässig.
- 3) Während der letzten drei Monate des Kindergartenjahres ist die Kündigung nur zum Ende des Kindergartenjahres möglich.

§ 7 Ausschluss

- 1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung wegen eines wichtigen Grundes ausgeschlossen werden. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn
 - es innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldigt gefehlt hat,
 - es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde,
 - die Personensorgeberechtigten wiederholt und nachhaltig gegen Regelungen der Betreuungsvereinbarung verstoßen, insbesondere die vereinbarten Buchungszeiten insoweit nicht einhalten,
 - das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint,
 - die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind,
 - sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten gegeben sind, die einen Ausschluss erforderlich machen.
- 2) Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Elternbeirat (§ 3) zu hören.

§ 8 Krankheit, Anzeige

- 1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.

- 2) Erkrankungen sind der Kindertageseinrichtung unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- 3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.
- 4) Bei einer ansteckenden Krankheit ist die Kindertageseinrichtung unverzüglich zu benachrichtigen; in diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder Gesundheitszustandes nachgewiesen wird.

VIERTER TEIL: Sonstiges

§ 9

Öffnungszeiten, insbesondere Kernzeiten; Verpflegung

- 1) Die Öffnungszeiten und die Ferien der Kindertageseinrichtung werden von der Stadt Burgau rechtzeitig festgesetzt und veröffentlicht bzw. in der Einrichtung ausgehängt. Dies gilt insbesondere auch für die Kernzeit der Einrichtung, die verbindlich für jedes Kind zu buchen ist (§ 4 Abs. 2 Satz 3).
 - a) Die Kindertagesstätte „Städtischer Kindergarten“ hat in der Regel folgende Rahmenöffnungszeit:
Montag bis Donnerstag von 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Freitag von 07.00 Uhr bis 16.00 Uhr
 - b) Der Kindergarten „Purzelbaum“ in Unterknöringen hat in der Regel folgende Rahmenöffnungszeit:
Montag bis Freitag von 07.30 Uhr bis 13.00 Uhr
- 2) Die Stadt Burgau behält sich vor, die Öffnungszeiten im Bedarfsfall dem Buchungsverhalten anzupassen.
- 3) Die Kindertageseinrichtungen bleiben an den gesetzlichen Feiertagen und an den durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekannt gegebenen Tagen und Zeiten geschlossen.
- 4) Sonstige (betriebsbedingte) Schließzeiten werden von der Stadt Burgau bzw. der Leitung der Kindertageseinrichtung rechtzeitig (durch Aushang) bekannt gegeben.

§ 10

Mindestbuchungszeiten

Die Mindestbuchungszeit beträgt 20 Stunden pro Woche.

§ 11

Mitwirkung der Personensorgeberechtigten; Regelmäßiger Besuch; Sprechzeiten und Elternabende

- 1) Die Kindertageseinrichtung kann ihre Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das angemeldete Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen.
- 2) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen.

§ 12

Betreuung auf dem Wege

Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen. Die Aufsichtspflicht auf dem Hin- und Rückweg liegt bei den Personensorgeberechtigten.

§ 13

Unfallversicherungsschutz

Kinder in Kindertageseinrichtungen sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Das durch den Aufnahmebescheid begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase (Schnupperphase) des Kindes mit ein. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

§ 14

Haftung

- 1) Die Stadt Burgau haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

- 2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Stadt Burgau für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Stadt Burgau zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Stadt Burgau nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

§ 15 **In-Kraft-Treten**

- 1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Kindergartensatzung für den Städtischen Kindergarten vom 27.08.1992, zuletzt geändert am 18.11.2003, außer Kraft.

Burgau, den 18.08.2009

STADT BURGAU

gez.
Konrad Barm
Erster Bürgermeister

